

Kontaktstelle:

Tel. 031 633 35 11

Mail: info.tba@bve.be.ch

www.bve.be.ch/tba

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Unterhalt von Feld-, Wald-, Fuss- und Wanderwegen; Verwendung von Belägen und Recyclingbaustoffen

Das Tiefbauamt des Kantons Bern erhält vermehrt Meldungen, dass beim Unterhalt von Feld-, Wald- und Wanderwegen nicht geeignete Beläge oder Recyclingbaustoffe verwendet wurden. Dazu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

- ⇒ Grundsätzlich gilt, dass die Umgestaltung einer Strasse, insbesondere die Verbreiterung der Strasse, die Veränderung des Niveaus oder der Einbau eines anderen Strassenbelags unter die Baubewilligungspflicht fällt (Art. 23 Bst. d SV).
- ⇒ **Ohne Baubewilligung** dürfen Instandhaltungen, Instandstellungen sowie Erneuerungen von Strassen nur ausgeführt werden, sofern Breite, Höhe und Belagsart nicht verändert werden (Art. 28 Abs. 2 SG). Die Stabilisierung von Kieswegen im Ortsmischverfahren mit hydraulischen Bindemitteln (Zement oder Kalk) gilt als bewilligungsfreie Instandhaltung, wenn der Charakter des Kieswegs bezüglich Oberflächenstruktur erhalten bleibt und maximal 70-100 kg Bindemittel pro m³ verwendet wird. Bituminöse oder zementgebundene Beläge oder der Einbau von Betonplatten / -steine bedürfen einer **Bewilligung**. Dies gilt auch, wenn bloss die Fahrspuren betroffen sind (vgl. hierzu den Anhang).
- ⇒ Der erstmalige Einbau von bitumen- oder zementgebundenen Deckbelägen sowie von Asphalt- oder Betongranulat in gebundener Form gilt als Umgestaltung der Strasse und bedarf in jedem Fall einer **Baubewilligung**.
- ⇒ Unabhängig von der Wegkategorie ist die Verwendung von Recyclingbaustoffen, namentlich von Asphalt-, Beton-, Mischabbruchgranulat oder Gemischen davon in **loser Form nicht gestattet**.
- ⇒ **Die Verwendung von Asphaltgranulat** in loser oder gewalzter Form (unabhängig der Schichtstärke) **ohne Deckschicht ist ausdrücklich verboten**.
- ⇒ Bitumen- oder zementgebundene Deckbeläge und Betonplatten oder -steine sind ungeeignet für Wanderwege (Art. 6 FWV). Darunter fällt auch jegliche Verwendung von Ziegelschrot sowie Asphalt- und Betongranulat in loser oder gebundener Form.

Stellt die zuständige Baupolizeibehörde fest, dass ohne die erforderliche Bewilligung Änderungen an Strassen vorgenommen oder nicht konforme Materialien eingesetzt wurden, verfügt sie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 45 und 46 BauG, Art. 88 und 93 SG).

Stefan Studer

Kantonsoberingenieur



Geltende Vorschriften

- Baugesetz (BauG), BSG 721.0
- Bauverordnung (BauV), BSG 721.1
- Strassengesetz (SG), BSG 732.11
- Strassenverordnung (SV), BSG 732.111.1
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG), SR 704
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV), SR 704.1
- Abfallverordnung (AbfV), BSG 822.111

Anhang: Übersicht über die Bewilligungspflicht

Massnahme	Ohne Verbreiterung	Mit Verbreiterung
1 : 1 – Ersatz	keine Bewilligung nötig	Bewilligung nötig
Einbringen eines flächendeckenden Belages (bituminös oder Zement gebunden)	Bewilligung nötig	Bewilligung nötig
Einbringen von Recyclingbaustoffen	Bewilligung nötig	Bewilligung nötig
Einbringen eines Belages in den Fahrspuren (bituminös oder Zement gebunden)	Bewilligung nötig	Bewilligung nötig
Einbringen von Betonplatten, -steinen oder Rasengittersteinen (flächendeckend oder in Spurrinnen)	Bewilligung nötig	Bewilligung nötig
Durchführen einer Oberflächenbehandlung mit bituminösen Bindemitteln	Bewilligung nötig	Bewilligung nötig
Einbringen eines Cutback-Belags	Bewilligung nötig	Bewilligung nötig
Einbringung einer Tragschicht mit Schottertränkung (bitumengetränkter Schotter)	Bewilligung nötig	Bewilligung nötig
Einbringen einer Kalk-Wasser-gebundenen Deckschicht	keine Bewilligung nötig	Bewilligung nötig
Einbringen einer Ton-Wasser-gebundenen Deckschicht	keine Bewilligung nötig	Bewilligung nötig
Stabilisierung von Kieswegen im Ortsmischverfahren mit hydraulischen Bindemitteln (Zement und Kalk)	keine Bewilligung nötig, wenn Charakter des Kieswegs bezüglich Oberflächenstruktur erhalten bleibt und maximal 70-100 kg Zement pro m ³ verwendet wird	Bewilligung nötig